

Wer haftet bei Sportunfällen?

Die Zahl der Sportausübenden steigt ständig. Und damit auch die Gefahr für jeden Einzelnen, beim Ausüben einer Sportart durch das Verhalten einer anderen Person verletzt oder an eigenen Sachen geschädigt zu werden.

Bei Sportunfällen gelten grundsätzlich die allgemeinen Schadenersatzregelungen. Damit ist für eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber einer anderen Person dessen rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten erforderlich. In Österreich unterteilt man haftungsrechtlich Sportausübungen in „Kampfsport“ und „parallele Sportausübung“. Bei Sportarten des „Kampfsportes“ kommt es notwendigerweise zu Körperkontakten zwischen den Beteiligten (zB Handball, Fußball). Sportarten der „parallelen Sportausübung“ sind Sportarten, welche von einer Vielzahl von Personen auf beschränktem Raum ausgeübt werden (z.B. Skilaufen, Schwimmen). Eine Unterscheidung zwischen Leistungs- und Freizeitsport gibt es haftungsrechtlich jedoch nicht.

Aufgrund des hohen Stellenwertes des Sportes in der Gesellschaft stellt die mit der Sportausübung verbundene Gefährdung ein erlaubtes Risiko dar. Der Sportausübende akzeptiert sohin eine gewisse Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, sodass nur unter bestimmten Umständen andere Personen für seine bei seiner Sportausübung erlittenen Verletzungen haften. Ob ein verletzungsbegründendes Verhalten eines anderen auch haftungsbegründend ist, erfolgt (aufgrund der unterschiedlichen Risikoneigung der einzelnen Sportarten [vgl. American Football vs Bahnengolf]) immer anhand der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln. Darüber hinaus ist ein verletzungsbegründendes Verhalten, das nicht das in der Natur der betreffenden Sportart gelegene Risiko vergrößert, nicht rechtswidrig und damit nicht haftungsbegründend. Letztlich ist auch nicht jede Regelverletzung eine haftungsbegründende Sorgfaltswidrigkeit.

Haftung des Sportlers

a) Kampfsport

Bei Kampfsportveranstaltungen (z.B. Fußballspiel) wird nach Standardregeln gespielt. Wird trotz Einhaltung dieser Regeln ein anderer Sportler verletzt, können von diesem daraus keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Gibt es zu einem konkreten Verhalten keine Regeln, ist zu prüfen, ob das schadensbegründende Verhalten das in der Natur der betroffenen Sportart gelegene Risiko vergrößert hat, bejahendenfalls das Verhalten haftungsbegründend ist.

Verstößt ein schadensbegründendes Verhalten gegen diese Regeln, ist nunmehr zu prüfen, ob dieses „Fehlverhalten“ auch haftungsbegründend ist. Leichte Verstöße, d.s. für die betreffende Sportart typische, sportunvermeidliche Verstöße gegen Spielregeln (z.B. zwei Spieler gleichzeitig auf den Ball), sind nicht rechtswidrig und damit auch nicht haftungsbegründend. Grobe Verstöße (z.B. bei Fußball Schlag mit der Faust ins Gesicht eines anderen) sind jedoch haftungsbegründend.

b) Parallele Sportausübung

Bei dieser gilt grundsätzlich die allgemeine Sorgfaltspflicht des „reinen Deliktsrechtes“, d.h. jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Teilnehmer gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar behindert wird (vgl. Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes beim Skifahren anhand der FIS-Regeln; diese sind aber keine Schutznormen nach § 1311 ABGB).

Haftung des Veranstalters

Den Veranstalter trifft grundsätzlich eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Teilnehmern und Zuschauern, d.h. er hat bei Durchführung von Sportveranstaltungen alle ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit und Eigentums dieser Personen zu treffen (z.B. durch entsprechende Abgrenzungen, geeignete Sportgeräte oder Hilfskräfte).



Foto: creativ collection

Zusammenfassung

Um ein haftungsbegründendes Verhalten bei Sportunfällen als Schädiger zu vermeiden, hat man sich mit der beabsichtigten Sportausübung, seinen Regeln und seinen – auch an die eigene körperliche Fitness gerichteten – Erfordernissen vertraut zu machen, um nicht durch übertriebenen Ehrgeiz oder Unwissenheit Verletzungen anderer Personen zu verursachen und letztlich auch haftungsrechtlich vertreten zu müssen. Kommt es zu einem – hoffentlich seltenen – Schadensfall, sollte der Geschädigte den Sachverhalt samt Zeugen und örtlichen Gegebenheiten genau dokumentieren, um seine Schadenersatzansprüche auch durchsetzen zu können.

ra.g.schaar@aon.at



RA Mag. Gernot Schaar

ist Partner bei Eustacchio & Schaar und spezialisiert auf Vereins-, Sport-, Doping-, Vertrags- und

Haftungsrecht. Er ist Vortragender bei der Bundessportorganisation (BSO), Vorsitzender des Anti-Doping-Ausschusses des Österreichischen Radsportverbandes sowie mehrfacher Staats-, Europa- und Weltmeister in American Football.